

## „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“

„Absicherung und Unterstützung nahestehender Personen  
durch Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“

von

convocat GbR, München  
[www.convocat.de](http://www.convocat.de)

### **Einleitung**

Auf die Notwendigkeit von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung wurde bereits vielfach hingewiesen. Zum Einstieg sei jedoch nochmals der Hinweis gestattet, dass ohne die Nutzung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente zur privatautonomen Selbstbestimmung, die gesetzlichen Regelungen des Betreuungsrechts greifen.

So weit hin und wieder – auch von Seiten der Politik – darauf hingewiesen wird, dass Vorsorgevollmachten gefährlich seien, so ist hierzu klarzustellen, dass sich dies auf dramatische Einzelfälle bezieht, in denen sich Personen gezielt das Vertrauen der Vollmachtgeber erschlichen und anschließend zu ihrem eigenen Vorteil diesen Vertrauensvorschuss schamlos ausgenutzt haben. Nicht erwähnt wird hierbei häufig die äußerst bürokratische und zum Teil zum Massengeschäft gewordene Abwicklung der rechtlichen Betreuung durch amtlich bestellte Betreuer.

Soweit der Gesetzgeber hier versucht nun das Betreuungswesen auszubauen, so ist es grundsätzlich zu begrüßen. Es muss jedoch befürchtet werden, dass dies kein Geld kosten darf und somit erneut nur am System herumgedrückt wird.

Jeder mündige Bürger, der in seinem persönlichen Umfeld eine absolute Vertrauensperson hat, sollte diese mit einer entsprechenden Vorsorgevollmacht ausstatten. Nur hierdurch kann gewährleistet werden, dass im Ernstfall, d.h. im Fall, dass der Vollmachtgeber vorübergehend oder dauerhaft seine Angelegenheiten nicht selbstbestimmt wahrnehmen kann, eine Person seiner Wahl die Angelegenheiten des Vollmachtgebers in seinem Sinne regelt und zudem in aller Regel keinerlei Honorar hierfür fordern wird – im Gegensatz zu amtlich bestellten fremden Betreuern.

### **Wann ist also die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sinnvoll?**

Eine solche Regelung ist in jeder Lebensphase anzuraten. Nur so kann die eigene Privatsphäre vor der Einmischung von außen geschützt werden.

## **Voraussetzung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht**

Die wichtigste Voraussetzung ist natürlich, dass mindestens eine Vertrauensperson vorhanden ist. Nur so lässt sich sicherstellen, dass in Zeiten, in denen der Vollmachtgeber nicht selbstbestimmt handeln kann, die in seinem Namen notwendigen Rechtsgeschäfte und Verfügungen so vorgenommen werden, wie er sie in dieser Situation selber vorgenommen hätte.

## **Zweck von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**

Häufig dienen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung nicht nur der Umsetzung und Verwirklichung der eigenen Wünsche und Bedürfnisse, sondern auch dem Schutz der Personen, die dem Vollmachtgeber nahe stehen.

## **Fälle der Drittwirkung der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**

So lässt sich beispielsweise in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht oder einem Testament eine **Sorgerechtsverfügung** treffen. Hierdurch kann unmissverständlich geregelt werden, wer für noch minderjährige Kinder des Vollmachtgebers sorgerechtsberechtigt sein soll.

Ebenso lässt sich in Verbindung mit einer Patientenverfügung Klarheit dazu schaffen, ob die Angehörigen einer **Organspende** zustimmen dürfen oder nicht. Hier besteht häufig Unklarheit zwischen Ärzten und Angehörigen. Dies ließe sich nur durch eine verbindliche Patientenverfügung vermeiden, die klar zu diesem Punkt Stellung nimmt. Erfahrungsgemäß wird jeder Angehörige oder sonstige zur Entscheidung befugte Person in einer solchen Situation dankbar für eine klare Vorgabe des Betroffenen sein.

Gleiches gilt für die **Beendigung lebenserhaltenden Maßnahmen** in bestimmten Situationen. Hierzu sei auf eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 04.12.2014, Aktenzeichen B 2 U 18/13, verwiesen.

*Im Jahr 2006 verunglückte ein 63jähriger Mann auf dem Heimweg von der Arbeit schwer. Er verfiel ins Wachkoma. Eine Patientenverfügung hatte er nicht errichtet. Somit war die Ehefrau gemeinsam mit den Kindern gezwungen, anhand sonstiger Unterlagen und Äußerungen des Familienvaters nachzuweisen, dass er einen Abbruch der Behandlung wünschen würde, wenn er sich noch äußern könnte.*

*Nach langen Verhandlungen mit Ärzten und der Leitung des Pflegeheims, schnitt die Ehefrau im Jahr 2010 die Zuleitung zur Magensonde ihres Mannes durch. Einige Tage danach verstarb er.*

Eine solch schwierige Situation für seine Angehörigen kann nur vermeiden, wer rechtzeitig vorsorgt. Hinsichtlich der Patientenverfügung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese nicht nur juristisch einwandfrei, sondern im Vorfeld der Errichtung auch mit einem entsprechend geschulten Mediziner besprochen werden sollte.

Abschließend noch der Hinweis zur vorgenannten Entscheidung des Bundessozialgerichts: *Die Witwe konnte erfolgreich ihren Anspruch auf Hinterbliebenenrente gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung auch in letzter Instanz durchsetzen. Hintergrund ist, dass ein gerechtfertigter Behandlungsabbruch den Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nicht ausschließt. Nur so ließe sich nach Ansicht des Bundessozialgerichts die Einheit der Rechtsordnung wahren, nachdem der Gesetzgeber mit Einführung des Patientenverfügungsgesetzes vom 29.07.2009 klargestellt hat, dass der Wille des Einzelnen, keine lebensverlängernde Maßnahmen erdulden zu müssen, generell berücksichtigt und damit auch umgesetzt werden muss. Dies steht zwar im Widerspruch zum Sozialrecht, wo die Hinterbliebenenrente ausgeschlossen wird, wenn der Empfänger den Tod vorsätzlich herbeigeführt hat. Dieser Rechtsgrundsatz ist jedoch nach Ansicht des Bundessozialgerichts in den Fällen des gerechtfertigten Behandlungsabbruchs nicht anzuwenden.*

#### **Fazit der zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts:**

Die Regelungen in einer Patientenverfügung sind nunmehr allgemein anerkannt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die vorhandene Möglichkeit der Selbstbestimmung am Lebensende auch juristisch wasserdicht umgesetzt wird. Nur so lässt sich der eigene Wille schützen und zudem ein Leitfaden und Hilfsmittel für die nahen Angehörigen in äußerst belastenden Krisensituationen zur Verfügung stellen.

#### **Drittwirkender Vermögensschutz durch Vorsorgevollmacht**

Besonders dringlich ist die Errichtung einer gegenseitigen Vorsorgevollmacht in den Fällen, in denen mehreren Personen Vermögensgegenstände gemeinsam gehören.

#### **Hierzu folgendes Beispiel:**

*Den Lebensgefährten M und F gehört die gemeinsam genutzte Immobilie zu je 50 %. M erkrankt schwer und ist für neun Monate nicht bei Bewusstsein. Nur durch die gegenseitig erteilte Vorsorgevollmacht kann F in dieser Zeit dringend notwendige Reparaturarbeiten an der gemeinsamen Immobilie beauftragen und die hierfür notwendige Finanzierung inklusive Absicherung durch Bestellung einer Grundschuld der gemeinsamen Immobilie mit der gemeinsamen Hausbank unter Dach und Fach bringen.*

Nur wenn für die Zeit der eigenen Handlungsunfähigkeit eine kluge Regelung getroffen wurde, führt der Ausfall eines Miteigentümers nicht zu Handlungsunfähigkeit aller Miteigentümer. Hierzu noch folgender Hinweis: Selbstverständlich muss nicht zwangsläufig der entsprechende Miteigentümer bevollmächtigt werden, sondern kann auch eine außenstehende Person, gegebenenfalls in Abstimmung mit etwaigen Miteigentümern, bevollmächtigt werden.